



Satzung des Jugendförderverein Schlosskicker e.V.

Stand 03.05.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendförderverein Schlosskicker“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Zielsetzung vorrangig die Jugendabteilung des 1. FC 23 Hambach e.V. finanziell zu unterstützen. Durch das Sammeln von Spenden, bewirten auf verschiedenen Events sowie durch die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen werden die Spieler und Mannschaften des 1. FC 23 Hambach unterstützt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
(a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. (b) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt u.a. der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
(c) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung weiter dann möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Rückstand ist.
(d) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.



JFV SCHLOSSKICKER e.V.

Diedesfelder Weg 89, 67434 Neustadt/Wstr.

Internet: www.schlosskicker.de

E-Mail: info@schlosskicker.de

(e) Unerreichbare Mitglieder können durch den Gesamtvorstand ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung bezahlter Beiträge statt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand
- (c) der Gesamtvorstand
- (d) der Beirat

2. Auflösung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den 1. FC Hambach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter beruft mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung hat in Textform, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters
- (b) Wahl des Beirates und von bis zu 2 Kassenprüfern
- (c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (e) Entlastung des Gesamtvorstandes
- (f) Änderung der Satzung
- (g) Auflösung des Vereins

4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

5. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



JFV SCHLOSSKICKER e.V.

Diedesfelder Weg 89, 67434 Neustadt/Wstr.

Internet: www.schlosskicker.de

E-Mail: info@schlosskicker.de

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur wirksam werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten ist und mindestens eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erreicht wird.
9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

(a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister

(b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Nur im Verhinderungsfalle können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten.

3. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

(a) die Vertretung des Vereins

(b) die Beratung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(c) der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

5. Dem Gesamtvorstand obliegt

(a) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (b) der Beschluss über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 € (c) die Aufnahme und Streichung von der Mitgliederliste und der Ausschluss von Mitgliedern

6. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Der aktuelle Spielführer der A-Junioren des 1. FC 23 Hambach e.V. ist berechtigt als kooperatives Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

9. Der aktuelle 1. Vorsitzende des 1. FC 23 Hambach e.V. ist berechtigt als kooperatives Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.



JFV SCHLOSSKICKER e.V.

Diedesfelder Weg 89, 67434 Neustadt/Wstr.

Internet: www.schlosskicker.de

E-Mail: info@schlosskicker.de

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus max. 7 Beisitzern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins können Ehrenmitglieder zur Schlichtung angerufen werden. Stimmen beide Organe der Schlichtung zu, so ist der Schlichterspruch verbindlich.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.